

Auflagen für Standbetreiber zum Schweizer Straßenfest

Alle Standbetreiber sind zur Einhaltung Ihrer Verkehrssicherungspflichten verpflichtet.

Flüssiggase

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den „Technischen Regeln Druckgase“ - TRG 280 -, den „Technischen Regeln Flüssiggas“ - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ DGUV Vorschrift 79 zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Veranstaltungsort aufzubewahren.

Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. **Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.**

Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Elektrische Geräte, insbesondere Wärm- und Widerstandsgeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen ist dem Veranstalter min. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu melden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden müssen.

Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, U-Bahn,) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige, 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. **Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.**

Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf max. 9,00 Meter betragen. Hierbei ist die Besonderheit durch die Stromführung der Straßenbahn der VGF in der Straßenmitte der Schweizer Straße zu beachten. Der Standbetreiber ist hierzu weisungsgebunden gegenüber dem Veranstalter.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten/geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall (B1 Qualität)
- Marktschirme und Stehtische

In Absprache mit dem Veranstalter werden Stellflächen bestimmt, die bei Bedarf schnell und manuell ohne Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen geräumt werden müssen.

Notausgänge

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

Freihaltung von Löschwasserentnahmeeinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnung von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind in Kabelbrücken zu verlegen. **Gummimatten sind unzulässig!** Es sei denn, sie sind rundum befestigt. Sofern Leitungen über Durchfahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 Meter einzuhalten.

Lagerung, Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Das Lagern von Materialien und/oder das Entsorgen von Fetten und Ölen im Bereich der Baumscheiben und in der öffentlichen Kanalisation sind ausdrücklich verboten.

Erdung

Metallene Verkaufsstände müssen geerdet werden mit einer Leitung von mindestens 10mm².

Elektrische Einrichtungen

Mobile Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und eine gültige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 vorweisen.

Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können vom Veranstalter, respektive dessen Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (Es sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). **Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3 vorzuhalten. (Fettbrandlöscher)**

Überwachung

Der mit der Überwachung beauftragten Person der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Veranstalter sowie seinem Vertreter ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Standbetreiber.

Trinkwasseranlagen

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt gibt Informationen dazu in dem beigefügten Merkblatt.

Lebensmittelhygiene

Eine Leitlinie zur Lebensmittelhygiene in ortsveränderlichen Betriebsstätten entnehmen sie bitte unter www.bgn.de.

Bitte beachten Sie ebenfalls die einzuhaltenden, beiliegenden "Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten" des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt.

Informationen zum Jugendschutz

Jeder Betreiber ist verpflichtet, während der Durchführung der Veranstaltung das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Des Weiteren wird der Betreiber verpflichtet, auch die Mitbetreiber und Mitarbeiter über das Jugendschutzgesetz zu informieren. Entsprechende Informationen finden Sie beiliegend.

Aufbauten

Teile die umherfliegen könnten, dürfen nur gesichert aufgestellt werden (z.B. Pavillons durch Gewichte sichern usw.)

Die Verankerung eventueller Aufbauten darf nicht durch Verdübelung mit dem Untergrund bzw. Belag erfolgen.

Baumbestand

Es dürfen keine Befestigungen von Drähten, Kabeln etc. am Baumbestand vorgenommen werden.

Das Grillen und öffentliches Feuer unter den Bäumen ist verboten.

Allgemein

Die Aufbauten des Mieters haben sämtlichen Vorschriften der Hygiene, des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts, Arbeitsrechts sowie allen sonst einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Auflagen resultierend aus dem Sicherheitskonzept sowie den behördlichen Verordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mieters sicherzustellen oder den Standbetreiber mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber erhält keinen Schadenersatz.

Bitte achten Sie darauf, Ihren Stand optisch sowie qualitativ hochwertig zu gestalten!

Bitte beachten Sie zudem folgende Anlagen, die Sie unter folgende, Link einsehen/herunterladen können:

www.die-schweizerstrasse.de/auflagen

- Merkblatt Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

- Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten

- Merkblatt des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt zur Trinkwasserverordnung

- Informationen zum Jugendschutz

Mit Ihrer Teilnahme am Schweizer Straßenfest 2022 erklären Sie sich mit den "Auflagen für Standbetreiber des Schweizer Straßenfest" sowie den genannten Anlagen einverstanden und erkennen diese als verbindlich an.

Standnummer

Vorname, Name (Druckbuchstaben)

Unterschrift

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundlegende Anforderungen der Feuerwehr Frankfurt am Main an Veranstaltungen in öffentlichen Verkehrsräumen. Es soll Sie bei Ihren Planungen unterstützen und Sie auf die wichtigsten Punkte sowie notwendige Maßnahmen hinweisen. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden Sie am Ende dieses Dokuments die erforderlichen Kontaktdetails.

Grundsätzliches

Die Feuerwehr Frankfurt am Main – Bereich Veranstaltungssicherheit, wird von den Genehmigungsbehörden als Fachbehörde für die brandschutztechnischen Belange bei der Genehmigung von Veranstaltungen beteiligt.

Darüber hinaus wird von der Feuerwehr Frankfurt am Main eigenständig anhand der Veranstaltungsbeschreibung sowie einer individuellen Gefahrenbeurteilung der Veranstaltung festgelegt, ob für die beantragte Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst (BSD) erforderlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden durch die jeweilige Genehmigung der Veranstaltung für den Veranstalter bindend und gelten grundlegend.

Durch die Maßnahmen sollen zum einen einer Brandgefahr, einer Brandausbreitung und einer damit verbundenen Gefährdung von Personen bei einer Veranstaltung vorgebeugt sowie zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften im und um den Veranstaltungsbereich sichergestellt werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung der gestellten Anforderungen.

Anforderungen

1. Planunterlagen

Bei Veranstaltungen mit Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum ist der Feuerwehr Frankfurt am Main über die Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn ein maßstabgerechter Lageplan (nicht kleiner als 1:500) vorzulegen, aus dem die Größe (Länge, Breite) und die Standorte der Aufbauten (Marktstände, Zelte; Bühnen, Buden usw.) sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sind.

Alle Aufbauten sind auf dem Lageplan mit Nummern (schwarze Zahl auf weißem Grund) zu kennzeichnen. Aufbauten mit besonderen Gefahren wie z.B. Gasanlagen oder offene Feuerstätten sind mit schwarzen Zahlen auf rotem Grund zu kennzeichnen. Entsprechend der Darstellung im Plan sind diese Nummern zusätzlich an den Aufbauten vor Ort gut sichtbar anzubringen.

Im vorgelegten Lageplan können durch die Feuerwehr Frankfurt am Main über die Genehmigungsbehörde zusätzliche Darstellungen wie zum Beispiel Feuerwehrezufahrten, Mindestabstände, Zugänge und Fluchtwege, Löscheinrichtungen (Hydranten), Unfallhilfsstellen oder Standorte von Einsatzfahrzeugen gefordert werden.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich einzuhalten.

2. Besucherzahl und Befüllung der Veranstaltungsfläche

Die im Genehmigungsantrag aufgeführten maximalen Besucherzahlen sind durch den Veranstalter zu überwachen. Sollte es augenscheinlich zu einer Überfüllung des Veranstaltungsbereiches oder zu kritisch hohen Personendichten kommen, so sind durch die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. Steuerungsmaßnahmen, temporärer Zugangsstopp).

3. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

3.1 Freihaltung von Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) im Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Veranstaltungsdauer ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge sowie beschilderte Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr).

3.2 Zu- und Durchfahrten im Veranstaltungsbereich

Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten, Tischen und Bänken sowie ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige lichte Durchfahrtbreite von mindestens 3,50 m für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Durchfahrtsbreite darf nicht durch aufgeklappte Vordächer oder Werbung eingeschränkt werden.

Die lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 4,0 m betragen. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sollten Lichterketten, Versorgungsleitungen, Transparente usw. im Luftraum über die Straße/Fahrbahnen verspannt bzw. verlegt werden.

Nach maximal 50 m Straßenlänge sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,0 m x 12,0 m auszubilden. Diese Bewegungsflächen können jedoch zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische usw.) genutzt werden. Feste Aufbauten wie Buden, Stände, Marktschirme usw. sind dort nicht zulässig.

3.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) von mindestens 10,0 m einzuplanen.

3.4 Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, so muss jede Absperrung mindestens durch einen Posten besetzt werden, der jederzeit die barrierefreie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicherstellt. Als Posten können z.B. Vereinsmitglieder oder ein privater Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Posten sind mit einer Warnweste zu kennzeichnen.

4. Sicherheitsabstand

Aufbauten (z.B. Buden, Verkaufsstände, Bühnen) sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenstern) in einem Abstand von mindestens 3,0 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 3,0 m nicht eingehalten werden, so sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare oder ggf. feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit Kunsthandwerk oder überwiegend nichtbrennbarem Warenangebot und ohne besondere Gefahrenquellen wie z.B. Gasanlagen, offenes Feuer oder Wärme- und Widerstandgeräte.
- Kleinzelte mit einer schwerentflammbaren Außenhaut (Klasse B1 nach DIN 4102 bzw. B,C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall.
- Marktschirme und Stehtische

Im Zweifelsfall stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Veranstaltungssicherheit für Rückfragen gerne zur Verfügung.

5. Notausgänge, Entrauchungsöffnungen

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Entrauchungsöffnungen oder Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, U-Bahnen, Tunnel, Schächten) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,0 m freigehalten werden und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

6. Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Aufbauten (Buden, Zelten, Verkaufsständen usw.) sind in Abständen von höchstens 40,0 m Schutzstreifen von mindestens 5,0 m Breite einzuplanen und ständig freizuhalten.

7. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

7.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind, einschließlich ihrer Kennzeichnungen, von Aufbauten oder Lagergut im Umkreis von mindestens 1,0 m freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

7.2 Verlegungen von Leitungen

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem gut sichtbar abzudecken.

7.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Wärme- und Widerstandsgeräte, müssen einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

7.4 Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zu Anwendung kommen (gemäß DIN 14406, DIN EN 3).

Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ erforderlich.

8. Flüssiggasanlagen und Feuerstätten

8.1 Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

8.2 Flüssiggasflaschen

Werden Flüssiggasflaschen in Arbeitsräumen (z. B. Stände, Zelte, Küchen) aufgestellt, so dürfen sich dort bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt grundsätzlich:

eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg

oder

zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

befinden.

Zum Beispiel zwei angeschlossene Flüssiggasflaschen mit jeweils 11 kg Füllgewicht oder eine angeschlossene Flüssiggasflasche und eine Reserveflasche mit jeweils 11 kg Füllgewicht. Unabhängig davon, ob die Flüssiggasflaschen voll, teilentleert oder entleert sind.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Gasflaschen ist durch den Veranstalter im Vorfeld festzulegen und allen entsprechenden Betreibern/Schaustellern mitzuteilen (eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

8.3 Feuerstätten

Die gültigen technischen Regelungen für den Betrieb von Heizstrahlern, Katalytöfen, Terrassenheizstrahlern und Gasfackeln sind zu beachten.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

9. Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Aufbauten (z.B. Stände, Buden, Zelte) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept zu erstellen. Insbesondere mit Angaben zur regelmäßigen Leerung von Abfallbehältern und Säuberung der Veranstaltungsbereiche sowie über die Verwendung von geeigneten Behältnissen (z.B. geschlossene nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer). Fette und Speisereste sind als Sondermüll, vom übrigen Abfall getrennt, zu entsorgen.

10. Weitergehende Anforderungen

10.1 Anwesenheit des Veranstalters

Während der laufenden Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte und bevollmächtigte Person ständig anwesend sein (Veranstaltungsleitung). Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten im Veranstaltungsbereich verantwortlich.

10.2 Erreichbarkeit Veranstaltungsleitung

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr – Bereich Veranstaltungssicherheit namentlich mit ihrer Erreichbarkeit, z.B. über Mobilfunknummer, mitzuteilen.

10.3 Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung

Nach eigenem Ermessen oder in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde können die Mitarbeiter der Feuerwehr Frankfurt vor Beginn der Veranstaltung eine brandschutztechnische Abnahme oder während der Veranstaltung eine Überprüfung durchführen. Den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) sind die Mitarbeiter der Feuerwehr Frankfurt am Main berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel anzuordnen.

Verantwortlich für die Mängelbeseitigung ist die Veranstaltungsleitung!

10.4 Brandsicherheitsdienst

Wird durch die Branddirektion ein Brandsicherheitsdienst nach § 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an. Nach Ablauf der Veranstaltung ergeht hierüber ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.5 Sicherheitskonzept

Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderen Gefahrenpotenzialen das Anfertigen eines Sicherheitskonzepts verlangt werden. Als Grundlage für das Anfertigen von Sicherheitskonzepten sowie zur Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen dient in Hessen der Leitfaden „**Sicherheit bei Großveranstaltungen**“ herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Stand 10.09.2013). Details und Umfang eines Sicherheitskonzepts sind einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und den Behörden (z.B. Genehmigungsbehörde, Polizei und Feuerwehr) festzulegen. Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aufgrund der jeweiligen Veranstaltung oder verhaltensbedingter Handlungen ergeben, bleiben vorbehalten.

Kontakt details Veranstaltungssicherheit Feuerwehr Frankfurt am Main

Für Fragen oder Anregungen erreichen Sie uns unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat – Branddirektion
37.G 23.4 Veranstaltungssicherheit
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 212-722340 oder +49 (0) 69 212-722341
Fax: +49 (0) 69 212-722349

Zentrale E-Mail: veranstaltungssicherheit@stadt-frankfurt.de

Web: www.feuerwehr-frankfurt.de

Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) (Stand 02/2018)

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

1. Anschluss an den Hydranten

- Ausschließlich Einsatz von trinkwassergeeigneten Standrohren mit Systemtrenner

2. Weiterführende Anschlusssteile

- Bei allen Anschlussleitungen nach Standrohr/ Verteiler: Sicherung mit Rückflussverhinderer
- Zwischen Standrohr/ Unterverteiler und Trinkwasserentnahme: kurze, unmittelbare Verbindung herstellen
- Direkt am Anlagenanschluss des Fahrzeuges/ Verkaufsstand: Anschluss eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers (Gruppe E, Typ A nach DIN EN 1717), ein Rückfluss in die Verteilerleitung wird damit verhindert, Funktion prüfen!

3. Verwendete Materialien, Betrieb und Lagerung

- Schläuche und evtl. innenliegende Begleitheizung: gem. KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes und gem. DVGW W 270 (**Prüfzeugnisse erforderlich, falls Prüfzeichen am Schlauch nicht ersichtlich!**)
- Rohre und Armaturen mit DVGW Prüfzeichen verwenden
- Kennzeichnung der Entnahmestelle mit Betreibernamen
- Schläuche und Anschlusskupplungen: eindeutige Kennzeichnung der Trinkwasser- und Abwasserseite
- Ablegen von Kupplungen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden wegen Verschmutzungsgefahr vermeiden (Auflagen schaffen)
- **Vor der Inbetriebnahme und nach einem längeren Stillstand** ist die Trinkwasserleitung mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren, sowie gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen. Bei Fragen zu Desinfektionsmitteln wenden Sie sich bitte an den Hersteller. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

- Nach der **Demontage der Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren, hygienisch einwandfrei und möglichst trocken zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

4. Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten.
- bei fest angeschlossenen Geräten eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen, wenn die Geräte ab Werk ohne Eigensicherung ausgestattet sind.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen für Lebensmittel!

Es werden behördliche Kontrollen durchgeführt. Stichprobenartige Probeentnahmen sind möglich. Hierbei sollten Sie **die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten**. Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnungen gemäß Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Gesundheitsamt Frankfurt (069) 212-38971
S. hierzu auch unsere Internetseite: Adresse: s.u.
Mainova (069) 213-26342

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Ordnungsamt/ Abt. Veterinärwesen in Frankfurt, Hotline (069) 212-47099

Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten. Der Lebensmittelunternehmer bleibt zu einer umfassenden Prüfung und Beurteilung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Rechtsvorschriften sowie zur Beachtung der maßgeblichen Leitlinien verpflichtet, woraus sich im Einzelfall weitere Anforderungen ergeben können. Er trägt die Hauptverantwortung für die Herstellung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel und ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der erforderlichen hygienischen Bedingungen sicher zu stellen.

Dieses Informationsblatt beschreibt Umstände, die im Regelfall die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter geeigneten hygienischen Bedingungen ermöglichen. Abweichungen von den Anforderungen sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit der Lebensmittel dadurch nicht gefährdet wird.

Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so konzipiert sein, dass hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge möglich sind und Kontaminationen sowie nachteilige Beeinflussung vermieden werden (z.B. Trennung von reinem und unreinem Bereich, Gewährleistung der Schädlingsbekämpfung).

1 Imbissstände

- 1.1 Imbiss- bzw. Verkaufsstände müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten vermieden wird. Der Standplatz muss befestigt sein.
- 1.2 Die Verkaufseinrichtung muss bis auf den offenen Teil der Verkaufsseite von Wänden und Decken umschlossen sein. Wände müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Decken und Deckenstrukturen (Dachinnenseiten) müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen, Kondensation, Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen vermieden werden.
- 1.3 Flächen (Türen, Fenster, Ausrüstung, Arbeitsflächen etc.) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen aus glattem, abriebfestem, korrosionsfreiem und nichttoxischem Material bestehen. Fenster und Lüftungsöffnungen ins Freie müssen erforderlichenfalls mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern versehen sein.

- 1.4 Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten bzw. Ausrüstungen müssen vorhanden sein. Diese müssen über Warm- und Kaltwasserzufuhr in Trinkwasserqualität verfügen. Trinkwasserschlauchleitungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 1.5 Ein separates Handwaschbecken mit Warm- und / oder Kaltwasserzufuhr muss vorhanden sein. Darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und Händetrocknen vorhanden sein. Die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel (bspw. zusätzliches Waschbecken) müssen vom Handwaschbecken getrennt sein.
- 1.6 Für kühl oder tiefgefroren zu lagernde Lebensmittel (Kühltemperaturen unter +7°C bzw. Gefriertemperatur mindestens -18°C) müssen ausreichende, mit Thermometern ausgestattete Kühleinrichtungen vorhanden sein. Für Warmspeisen sind Heißhaltevorrichtungen, die eine Mindesttemperatur von 65°C gewährleisten, erforderlich.
- 1.7 Geschirr und Gerätschaften, die zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln verwendet werden, sollen auf deren Eignung / Lebensmittelechtheit geprüft werden.
- 1.8 Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte sind gesondert zu lagern.
- 1.9 Eine sachkundige Person (Metzgermeister, Koch, Gastwirt, Lebensmittelkaufmann) sollte aktiv oder passiv beratend einbezogen werden. Bei der Abgabe von leichtverderblichen Lebensmitteln muss die verantwortliche Person im Besitz einer gültigen Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sein. Ausnahmen sind beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen.
- 1.10 Es müssen angemessene Vorrichtungen und / oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von Abfällen vorhanden sein (Abfallbehälter mit Deckel).
- 1.11 Getränkeschankanlagen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen (Brauerei, Getränkelieferant) abzunehmen.
- 1.12 Gegenüber dem Kunden ist eine ausreichende Abschirmung erforderlich, so dass unverpackte Lebensmittel nicht berührt oder nachteilig beeinflusst werden können (z.B. Spuck- und Hustenschutz).

2 Personaltoiletten

- 2.1 Während der gesamten Verkaufszeit müssen hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.
- 2.2 Toiletten oder deren Vorräume müssen mit einem Handwaschbecken mit fließender Warm- und / oder Kaltwasserzufuhr in Trinkwasserqualität ausgestattet sein; darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und Händetrocknen vorhanden sein.
- 2.3 Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

3 Eigenkontrollen

Die nachfolgenden Aspekte der Eigenkontrollen sind laut VO (EG) Nr. 852/2004 zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Empfohlen wird in Abhängigkeit vom hergestellten Produkt eine Aufbewahrungszeit von mindestens 12 Monaten.

3.1 Im Rahmen der Wareneingangskontrolle sind der Zustand (bspw. Frische, Qualität, Sauberkeit, Kennzeichnung von MHD / Verbrauchsdatum) und die Temperatur der angelieferten Waren zu kontrollieren. Ergriffene Maßnahmen bei Normabweichungen sind zu dokumentieren. Bei Eigenbeschaffungen hat eine Temperaturkontrolle beim Entladen zu erfolgen.

3.2 Folgende Temperaturkontrollen sind erforderlich:

- Mindestens 1 x täglich sollte eine fortlaufende Temperaturkontrolle bei allen Gefrier- und Kühleinrichtungen erfolgen.
- Beim Erhitzen von Geflügel, Hackfleisch, Fisch und anderen leichtverderblichen Lebensmitteln im Rahmen des Betriebes einer „warmen Küche“ haben Kerntemperaturkontrollen (mindestens +75 °C) zu erfolgen. Eine Kontrolle der Durcherhitzung ist ggf. auch visuell möglich (Anschneiden).
- Bei der Speisenausgabe sind die Heißhaltetemperaturen (mindestens +65° C) täglich zu kontrollieren, die Kontrollen sind zu dokumentieren. Bei Unterschreiten dieser Temperaturen ist ggf. eine Nacherhitzung durchzuführen.

3.3 Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Zutaten und Verpackungsmaterial ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

4 Sonstiges

Für die Abgabe von Speisen ist folgendes zu beachten:

- Es wird dringend empfohlen, auf leicht verderbliche Lebensmittel zu verzichten, die in privaten Haushalten hergestellt worden sind (z.B. rohes Hackfleisch, selbsthergestellte Mayonnaise, Remoulade, Creme oder Sahne, auch Sahnetorten oder ähnliches). Gleiches gilt für Lebensmittel, die unter Verwendung dieser leicht verderblichen Produkte hergestellt wurden.
- Rohes Fleisch und Geflügel sowie Frischfisch müssen vor der Abgabe ausreichend durcherhitzt werden.
- Die Auszeichnungspflicht von bestimmten Zusatzstoffen bei Lebensmitteln und Getränken (z.B. Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel, Konservierungsstoffe, Farbstoffe) ist zu beachten.

Die vorstehenden Angaben basieren auf der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in der zurzeit gültigen Fassung. Alle maßgeblichen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene finden Sie unter

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/Rechtsgrundlagen.html>.

Hilfestellung bezüglich der Sicherstellung einer guten Herstellungspraxis gibt Ihnen die

- „Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepaxis - Eigenkontrollen in ortsveränderlichen Betriebsstätten“ von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, dem Berufsverband der Lebensmittelkontrolleure e.V., dem Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V., dem Bundesverband Schnellgastronomie und Imbissbetriebe e.V., dem Deutschen Schaustellerbund e.V. (www.bgn.de).

Auskünfte über Ansprechpartner, weitere Leitlinien und als Leitlinien geltende DIN-Normen gibt Ihnen der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (www.bll.de/themen/hygiene/).

Das „DHB-Netzwerk Haushalt / Berufsverband der Haushaltsführenden“ hat eine Broschüre „Feste sicher feiern“ im DIN A4 - Format zum Thema Vereinsfeste erarbeitet. Sie enthält Informationen und Checklisten zu Themen wie Mikroorganismen und Viren, Schädlinge, persönliche Hygiene, Lebensmittel- und Standhygiene, der ideale Stand, Reinigung und Desinfektion, Selbstbedienungstheke, Preisauszeichnung und Kennzeichnung von Zusatzstoffen sowie rechtliche Grundlagen. Die Broschüre ist gegen Gebühr erhältlich. Das „DHB – Netzwerk Haushalt, Landesverband Hessen“ hat zudem Unterlagen für die Schulung von Vereinen erarbeitet. Die DHB-Fachfrauen führen auch gegen Gebühr Schulungen vor Ort durch (Vereinsringe / alle Vereine einer Kommune / einzelne Vereine).

Näheres unter

<http://www.dhb-netzwerkhaushalt-hessen.de/269.html>.

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elek-

tronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (4) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (5) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (6) Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.